



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
14. November 2024

Resolution 2760 (2024)

**verabschiedet auf der 9785. Sitzung des Sicherheitsrats
am 14. November 2024**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen und Erklärungen seiner Präsidentschaft betreffend die Situation in Abyei und entlang der Grenze zwischen Sudan und Südsudan und *unterstreichend*, wie wichtig es ist, diese uneingeschränkt zu befolgen und umzusetzen,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Sudans und Südsudans sowie zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und *unter Verweis* auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,


erneut erklärend, dass die Hoheitsgrenzen von Staaten nicht gewaltsam verändert werden dürfen und dass alle Gebietsstreitigkeiten ausschließlich mit friedlichen Mitteln beizulegen sind, *erklärend*, dass er der vollständigen und umgehenden Regelung aller noch offenen Fragen des Umfassenden Friedensabkommens Vorrang beimisst, *unterstreichend*, dass die Frage des künftigen Status Abyeis durch Verhandlungen zwischen den Parteien im Einklang mit dem Umfassenden Friedensabkommen und nicht durch einseitige Maßnahmen einer Partei geregelt werden soll, *mit dem Ausdruck der Besorgnis* darüber, dass die Verteidigungskräfte des südsudanesischen Volkes entgegen dem Abkommen vom Juni 2011 über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei (Abkommen von 2011) und den einschlägigen Resolutionen, wonach Abyei eine entmilitarisierte und waffenfreie Zone bleiben soll, nach wie vor in Abyei operieren, und *unter Hinweis* auf die früheren Vereinbarungen betreffend die Verwaltung und die Sicherheit des Gebiets Abyei,

die Afrikanische Union, die Hochrangige Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union und die Sondergesandte der Vereinten Nationen für das Horn von Afrika *dazu ermutigend*, ihre Vermittlungsrolle zu verstärken, um Sudan und Südsudan dazu zu bewegen, vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit für Abyei festzulegen und eine politische Lösung für den Status von Abyei zu finden,

in der Erkenntnis, dass die Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei (UNISFA) in den dreizehn Jahren seit ihrer Einrichtung zur Stabilisierung und Entmilitarisierung des Gebiets Abyei beigetragen und zusammen mit dem Gemeinsamen

24-21294 (G)

* 2421294 *



Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze eine stabilisierende Rolle entlang den Grenzen zwischen Südsudan und Sudan gespielt hat,

unter Verurteilung der anhaltenden Gewalt in Sudan, einschließlich der gemeldeten Verstöße der Kriegsparteien gegen das Völkerrecht, insbesondere das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, sowie der Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern, *ferner mit dem Ausdruck großer Besorgnis* über den anhaltenden Konflikt in Sudan, der in Kombination mit den nachteiligen Auswirkungen der Regenzeit die sich verschlechternde humanitäre Lage im Gebiet Abyei weiter verschärft und zu weiteren Verzögerungen bei den Gesprächen zwischen Sudan und Südsudan über die Lösung des politischen Status des Gebiets und bei der Umsetzung des Gemeinsamen Mechanismus geführt hat, sowie über dessen Unfähigkeit, nach der Sperrung des sudanesischen Luftraums seit dem Ausbruch der Kämpfe Überwachungsmaßnahmen aus der Luft durchzuführen,

unterstreichend, dass die Ausbrüche von Gewalt und die Verbreitung von Waffen durch bewaffnete Elemente im Gebiet Abyei nach wie vor eine Bedrohung für die Sicherheitslage darstellen, auch für Zivilpersonen, *mit der nachdrücklichen Aufforderung*, die Gewalt unverzüglich einzustellen und das humanitäre Völkerrecht zu achten, einschließlich der Verpflichtung, humanitären Organisationen vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu gewähren, und in dieser Hinsicht *betonend*, wie wichtig die Initiativen der UNISFA zur Unterstützung des Dialogs zwischen den Volksgruppen und der Bemühungen seitens der Misseriya und Ngok Dinka sowie der Ngok Dinka und Twic Dinka und aller anderen Volksgruppen, wie etwa die lokalen Friedenskomitees und die Gemeinsame Friedenskonferenz der traditionellen Führungspersonen, sind, um die Beziehungen zwischen den Volksgruppen zu stärken und die Stabilität und die Aussöhnung im Gebiet Abyei zu fördern, und wie wichtig die Bemühungen der UNISFA sind, die volle, gleichberechtigte, konstruktive und sichere Teilhabe der Frauen an diesen Prozessen im Einklang mit Resolution 1325 (2000) und den damit zusammenhängenden Resolutionen zu fördern,

die UNISFA *ermutigend*, sich unter Heranziehung geeigneter ziviler Sachverständiger mit der von Juba ernannten Verwaltung in Abyei, der Verwaltung der Misseriya in Muglad und der von Khartum ernannten Verwaltung abzustimmen, um die Stabilität zu wahren, die Aussöhnung zwischen den Volksgruppen zu fördern und die Rückkehr der Vertriebenen in ihre Dörfer sowie die Erbringung von Versorgungsleistungen zu erleichtern, *unter Begrüßung* der Gemeinsamen Programminitiative der Vereinten Nationen für Abyei, die von den Landesteams der Vereinten Nationen für Sudan und Südsudan getragen wird und gewährleisten soll, dass alle Maßnahmen auf konfliktsensible Weise durchgeführt werden und dass bei neuen Aktivitäten Konfliktsensibilitätsbewertungen vorgenommen werden,

die Eskalation der Gewalt zwischen den im Verwaltungsgebiet Abyei und in dessen Umkreis lebenden Gemeinschaften *verurteilend*, darunter die Tötung des Stellvertretenden Verwaltungschefs von Abyei sowie von fünf Zivilpersonen am 31. Dezember 2023, *ferner unter Verurteilung* aller Angriffe auf Zivilpersonen, einschließlich Friedenssicherungskräften, Personal der Vereinten Nationen und humanitäre Akteure in Abyei, der Zusammenstöße zwischen Volksgruppen am 28. Januar 2024 und der bewaffneten Angriffe vom 3. und 4. Februar 2024 im Süden von Abyei, bei denen zwei Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen ums Leben kamen, mehrere Zivilpersonen getötet, verletzt und entführt wurden und Dörfer niedergebrannt wurden, *mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis*

dafür tragen, den Schutz, die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen sowie den Schutz, die Sicherheit und die freie Verbringung ihrer Vermögenswerte zu gewährleisten, und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an Südsudan, verstärkte Bemühungen zu unternehmen, die Rückverlegung des Personals der UNISFA an seine früheren Standorte in Gok Machar zu erleichtern,

unterstreichend, dass Sudan und Südsudan in dreizehn Jahren keine Fortschritte bei der Schaffung gemeinsamer Institutionen in Abyei, einschließlich des Polizeidienstes von Abyei, erzielt haben, und *betonend*, dass Sudan und Südsudan in Abstimmung mit der UNISFA

Teilhabe und ihre Menschenrechte und durch konzertierte Führungsanstrengungen, konsequente Informationsarbeit und Maßnahmen sowie Unterstützung abgebaut werden können, und *ferner dazu auffordernd*, stärkere Anstrengungen zu unternehmen, um den Frauen in Abyei Zugang zu Justiz, Bildung, Gesundheitsdiensten und wirtschaftlichen Chancen zu verschaffen,

mit dem Ausdruck der Anerkennung für die von den Friedenssicherungskräften der UNISFA und den truppen- und polizeistellenden Ländern getroffenen Maßnahmen zur Durchführung des Mandats der UNISFA,

Rahmen der unterzeichneten Abkommen, ausarbeiten und zwei Treffen des Gemeinsamen Komitees für die Grenzmarkierung abhalten;

7) Nationale Beobachtungskräfte: die Entsendung nationaler Beobachtungskräfte zur Teilnahme an den operativen Tätigkeiten des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze fortsetzen;

4. *beschließt*, die genehmigte Truppenstärke von 3.250 Soldatinnen und Soldaten bis zum 15. November 2025 beizubehalten, und *fordert* eine strategische Überprüfung, um die Wirksamkeit der UNISFA, ihre strategischen Ziele und ihre Anpassung an die Entwicklung der regionalen Sicherheitslage neu zu bewerten;

5. *belässt*

ist, mit dem Ziel, sicherzustellen, dass alle Missionskomponenten und alle Ebenen in der Befehlskette der Mission gut über das Mandat der Mission zum Schutz von Zivilpersonen und ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten informiert sind, für diesen Zweck ausgebildet sind und diesem Mandat nachkommen, und *würdigt* die diesbezüglichen Bemühungen der UNISFA;

16. *verurteilt aufs Schärfste* die Präsenz der Verteidigungskräfte des südsudanesischen Volkes und anderer südsudanesischer Sicherheitskräfte, die ihre Einsätze im Gebiet Abyei ausweiten, was einen Verstoß gegen das Abkommen von 2011 und die einschlägigen Resolutionen darstellt, sowie jeden Zutritt bewaffneter Milizen in das Gebiet, auch das Eindringen mutmaßlicher Elemente der Schnellunterstützungskräfte, *verlangt*, dass das südsudanesische Sicherheitspersonal unverzüglich und ohne Vorbedingungen aus dem Gebiet Abyei abgezogen wird, und *erklärt ferner erneut* im Einklang mit dem Abkommen von 2011 und den einschlägigen Resolutionen, insbesondere den Resolutionen [1990 \(2011\)](#) und [2046 \(2012\)](#), dass das Gebiet Abyei entmilitarisiert ist und dass dies für alle Kräfte wie auch für andere bewaffnete Elemente gilt, ausgenommen die UNISFA und den Polizeidienst von Abyei;

17. *fordert* die zuständigen Stellen Sudans und Südsudans *nachdrücklich auf*, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Abyei tatsächlich entmilita-

sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen, Luftfahrzeugen und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der UNISFA bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch aus und nach Abyei sowie innerhalb der gesamten sicheren entmilitarisierten Grenzzone verbracht werden können,

Vereinten Nationen, und dafür zu sorgen, dass in alle Frühwarn- und Konfliktpräventionsund K-ndw 2.3864 43.2 d92 720

Gemeinschaft, zur Erarbeitung klarer und realistischer Richtwerte und Indikatoren für einen verantwortungsvollen, erfolgreichen und dauerhaften Übergangsprozess der Mission, welcher den Schwerpunkt auf den Schutz und die Sicherheit der in Abyei lebenden Zivilbevölkerung legt und der Stabilität der Region Rechnung trägt;

- eine Zusammenfassung der Maßnahmen, die getroffen wurden, um die Leistung der Mission zu verbessern und den sich ihr stellenden Problemen wie etwa Fehlern der Leitung, nationalen Vorbehalten, die die Wirksamkeit der Mandatsdurchführung beeinträchtigen, und einem schwierigen operativen Umfeld, auch hinsichtlich der nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels, zu begegnen;
- die Gesamtleistung der Mission, ihre Umsetzung des Integrierten Rahmens für die Ergebnismessung und die Rechenschaftslegung in der Friedenssicherung und des Umfassenden Planungs- und Leistungsbewertungssystems, einschließlich Informationen über nicht erklärte Vorbehalte und Weigerungen, an Patrouillen teilzunehmen oder diese durchzuführen, und deren Auswirkung auf die Mission, sowie darüber, wie mit den gemeldeten Fällen von ungenügender Leistung umgegangen wird;

36. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit der bewährten Praxis und unter Heranziehung von Sachverständigen in Geschlechterfragen eine strategische Überprüfung der UNISFA vorzunehmen und die Ergebnisse dem Sicherheitsrat spätestens am 15. August 2025 vorzulegen, *betont*, dass die Überprüfung auf der Grundlage umfassender Konsultationen mit den sudanesischen und südsudanesischen Stellen und anderen maßgeblichen Partnern, darunter Organisationen der Vereinten Nationen, truppen- und polizeistellende Länder, Regionalorganisationen, die Zivilgesellschaft, lokale Organisationen, einschließlich Frauen- und Jugendorganisationen, und unabhängige Sachverständige, durchgeführt werden muss, und *ersucht* darum, dass im Rahmen dieser Überprüfung die Umstrukturierung der UNISFA, die militärische und polizeiliche Aufstellung, die Truppeneinsätze und die Strategie zur Integration der militärischen, polizeilichen und zivilen Bemühungen bewertet werden und dass sie detaillierte Empfehlungen zur Kräfteaufstellung der UNISFA, zur Wirksamkeit und Effizienz der Mission, einschließlich der Wirksamkeit und Effizienz der Ausrüstungsversorgung und Personalrotation, sowie gegebenenfalls zu Optionen für die schrittweise Anpassung ihrer zivilen, polizeilichen und militärischen Komponenten enthält;

37. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
